



Bundesministerium für Verkehr,
Innovationen und Technologie

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
 Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
 E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at
 Telefon: +43 (1) 71100-4166
 Fax: +43 (1) 71344041541
 Geschäftszahl: BMG-92000/0008-II/A/2/2011
 Datum: 06.05.2011
 Ihr Zeichen: BMVIT-160.009/0001-II/ST5/2011

st4@bmvit.gv.at

24. StVO-Novelle

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit folgende Stellungnahme abzugeben:

Gegen die im Rahmen der gegenständlichen Novelle geplanten Änderungen der Straßenverkehrsordnung 1960 besteht aus Sicht des ho. Ressorts grundsätzlich kein Einwand.

Allerdings darf anlässlich des Begutachtungsverfahrens zur gegenständlichen StVO-Novelle – wie bereits im Rahmen der Begutachtungsverfahren zu den letzten StVO-Novellen mit Schreiben vom 20. November 2007, BMGFJ-92000/0024-I/B/6/2007, vom 26. Mai 2008, BMGFJ-92000/0009-I/B/6/2008, vom 19. Mai 2009, BMG-92000/0008-I/B/6/2009, sowie zuletzt vom 5. März 2011, BMG-92000/0005-II/A/2/2011, seitens des ho. Ressorts angeregt wurde – neuerlich um Berücksichtigung folgender Änderungsvorschläge ersucht werden:

Gemäß § 24 Abs. 5 StVO dürfen Ärzte/-innen, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe das von ihnen selbst geleakte Fahrzeug für die Dauer der Hilfeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes des/der Kranken oder Verletzten kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Arzt im Dienst“ und das Amtssiegel der Ärztekammer, welcher der Arzt angehört, tragen muss, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.

Gemäß § 24 Abs. 5a StVO dürfen Personen, die im diplomierten ambulanten Pflegedienst zur Hauskrankenpflege eingesetzt sind, bei einer Fahrt zur Durchführung der Hauskrankenpflege das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Pflegeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten und Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der Pflegeperson kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“ und das Amtssiegel der Behörde, die diese Tätigkeit genehmigt hat, oder in deren Auftrag diese Tätigkeit durchgeführt wird, tragen muss, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.

Hinsichtlich der Durchführung weiterer Gesundheitsdienstleistungen enthält die StVO keine Ausnahmebestimmungen für Halte- und Parkverbote.

Aus Sicht des ho. Ressorts wäre allerdings folgende **Ergänzung** geboten:

Es sollte auch für **Hebammen**, die – ebenso wie Ärzte/-innen und ambulantes Pflegepersonal – dringende ambulante Leistungen durchführen, die eine Ausnahme vom Halte- und Parkverbot gemäß StVO rechtfertigen, ein entsprechender Ausnahmetatbestand geschaffen werden.

Vergleichsweise wird auf die bereits bestehende Regelung des § 20 Abs. 5 lit. i KFG verwiesen, wonach Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht für freipraktizierende Hebammen, die berechtigt sind, Hausgeburten durchzuführen, zum rascheren Erreichen des Ortes der Hausgeburt bewilligt werden dürfen.

Es wird daher die Aufnahme folgender Regelungen in die StVO angeregt:

1. Nach § 24 Abs. 5b wird folgender Abs. 5c eingefügt:

„(5c) Hebammen, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, dürfen bei einer Fahrt zur Leistung von Hebammenbeistand das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Hilfeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der zu Betreuenden kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Hebamme im Dienst“ und das Amtssiegel des Österreichischen Hebammengremiums tragen muss, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.“

2. In § 99 Abs. 3 lit. c wird nach der Wortfolge „,Arzt im Dienst‘“ die Wortfolge „,Hebamme im Dienst‘ oder „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst‘“ eingefügt.

Da diese aus gesundheitspolitischer Sicht gebotenen Änderungen auch nicht in die derzeit in parlamentarischer Behandlung befindliche 23. StVO-Novelle aufgenommen wurden, ersucht das Bundesministerium für Gesundheit neuerlich um Berücksichtigung dieser Anregung im Rahmen der gegenständlichen StVO-Novelle.

Sollten aus Sicht des do. Ressorts Fragen zu bzw. Bedenken gegen die Umsetzung dieses Änderungsvorschlags bestehen, darf um entsprechende Mitteilung bzw. Kontakt- aufnahme gebeten werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrates an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Signaturwert	O1xHdQLrXLEmuGyYq2ltRVltDoTStx0gaKpCFI6YoL2xsrZ7qgiiXhFGfvJofZvYvzYKHFJ+rdNZLlgK5olzyTe5V8AhC2U4DrFXtt9sDt8owCsiMH+eV38sRUpX8x7Twwlx4V/V9sEiXiMgCanFYwU76sazUmR/rj6nTp04fkc=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-05-09T08:50:04+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	